



VFR Piloten Information CTR Frankfurt (EDDF)

Aus gegebenem Anlass informiert die Landesluftfahrtbehörde des Regierungspräsidium Darmstadt hiermit alle Luftfahrer und Luftraumnutzer über die rechtliche Problematik der Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe innerhalb des Luftraum D CTR / Kontrollzone Flughafen Frankfurt.

1. Überflüge von Frankfurt am Main - Kernstadtbereich

Über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten beträgt die **Sicherheitsmindesthöhe** nach SERA. 3105 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 mindestens 1.000 Fuß über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 Metern. Eine Evaluation der Hindernissituation in der Stadt Frankfurt hat ergeben, dass über dem gesamten Kernstadtgebiet, insbesondere entlang der oft geflogenen Route von Norden kommend über den Pflichtmeldepunkt „N“ (November) entlang der Autobahn A5 bis zum Main und dann dem Main folgend nach Osten, nicht mehr unter Beachtung der vorgenannten Höhe geflogen werden kann, wenn die innerhalb der CTR Frankfurt von der DFS –TWR Frankfurt üblicherweise vorgegebene maximale Flughöhe von 1500ft MSL eingehalten werden muss.

Für eine solche Unterschreitung bedarf es einer Erlaubnis durch das RP Darmstadt als hierfür zuständige Behörde, die nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt wird. Liegt eine solche Erlaubnis für den Luftfahrzeugführer nicht vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Hierbei ist zu beachten, dass die Flugverkehrskontrollfreigabe durch den FRA Tower-Lotsen nicht die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe beinhaltet oder ersetzt. Der Luftfahrzeugführer muss daher bereits in der Flugvorbereitung berücksichtigen, dass er unabhängig von einer Flugverkehrskontrollfreigabe die behördliche Erlaubnis des RP Darmstadt für das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe beantragen muss, wenn ausnahmsweise über den Kernstadtbereich der Stadt Frankfurt geflogen werden soll.

2. Low Approach Anflüge am Flughafen

Die Sicherheitsmindesthöhe über den Start- und Landebahnen am Flughafen Frankfurt beträgt 500ft AGL. Eine Flugverkehrskontrollfreigabe mit dem sogenannten Verfahren „Low Approach“ gibt es im luftrechtlichen Sinne nicht. Es handelt sich dabei um ein Durchstarten aus niedriger Höhe. Dieses Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ist nur mit einer dementsprechenden Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde des RP Darmstadt zulässig.

Eine solche Genehmigung liegt allen Ausbildungsorganisationen vor, die solche Trainingsflüge durchführen müssen. Wenn der Luftfahrer keine Genehmigung zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe hat, und einen Tiefanflug unter 500ft AGL mit einer Flugverkehrskontrollfreigabe durchführt, begeht dieser ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.

3. Rechtliche Begründung

Gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 5 der Luftverkehrsordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes, wer gegen eine Vorschrift der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794 /2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Anhang SERA.3105 Satz 2 in Verbindung mit Anhang SERA.5005 Buchstabe f) eine Mindesthöhe für Flüge nach Sichtflugregeln unterschreitet.

4. Fazit

Die Landesluftfahrtbehörde des Regierungspräsidium Darmstadt weist darauf hin, dass die zuvor gemachten Ausführungen unbedingt bei Ihrer Flugvorbereitung bedacht werden müssen, um mit dem Flug nicht eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, die verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Florian Hose
Tel.: 06151-12 6015
Mail: florian.hose@rpda.hessen.de